

Ablauf von Beantragung und Anerkennung

1. Anträge auf Pflegegeld und Entlastungsleistungen bei der Pflegekasse anfordern
2. Ausgefüllte Anträge und relevante ärztliche Unterlagen einreichen
3. Begutachtung durch den MDK (medizinischer Dienst der Krankenkasse)
4. Ablehnung oder sofortige Anerkennung des Pflegegrads
5. bei Ablehnung ist die Einreichung eines Widerspruchs möglich
6. falls 5: Zweitbegutachtung des MDK
7. im besten Fall: Anerkennung des Pflegegrads
8. Beginn der Leistungen

Leistungsumfang des Integra-Euregio-Integrationsdienstes bei KraCh:

- Kostenlose Erstberatung
- Bereitstellung entsprechender Informationsunterlagen
- Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages personelle Begleitung eines möglichen Zweitbegutachtungstermins
- Pädagogisch begleitetes Angebot
- Individuell abgestimmte „Entlastungsleistungen“
- Monatliches Elterngespräch oder Sicherstellung des Fahrtransports des Kindes

Zentrale

KraCh Jugendhilfen

Trierer Str. 814
52078 Aachen
Tel. 0241- 46 30 65 51

info@jugendhilfen-krach.de

Weitere Informationen finden sie unter:
www.jugendhilfen-krach.de



Leistungen bei einem Pflegegrad

Leistungen bei einem Pflegegrad – was ist das?

Im Rahmen einer erhöhten Pflegebedürftigkeit von Menschen jeglichen Alters – und damit auch für betroffene Kinder und Jugendliche – bieten Pflegegradleistungen die Möglichkeit, durch entsprechende Betreuungsmaßnahmen Entlastung, Hilfe und Erholung zu erfahren.

Diese Betreuungs- und Entlastungsmaßnahmen begleiten in unterschiedlichen Kontexten stundenweise den Alltag des zu pflegenden Kindes/ Jugendlichen.

KraCh
Jugendhilfen

Leistungen bei einem Pflegegrad

Voraussetzungen für eine erhöhte Pflegebedürftigkeit und die Genehmigung eines Pflegegrades

- **Vorhandener Pflegemehrbedarf**
(im Vergleich zu altersgleichen Personen)
- **Beeinträchtigung der Selbständigkeit**
(Bewertungsschema des Medizinischen Dienstes zur Selbständigkeit)
- **Möglichkeiten der Behandlung/Therapie**
(inkl. Jugendhilfe) wurden weitreichend ausgeschöpft bzw. bringen „nachweislich“ keine deutliche Verbesserung

Was mit einer erhöhten Pflegebedürftigkeit bzw. einem Mehrpflegebedarf gemeint ist

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung in höherem oder erheblichem Maß der Hilfe bedürfen. Der Bedarf muss auf Dauer (mind. 6 Monate) bestehen.

Dies trifft auch auf Kinder und Jugendliche zu, die bedingt durch eine Erkrankung oder ein Störungsbild, wie z.B. ADHS, über eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit verfügen und somit in erhöhtem Maß beaufsichtigt und betreut werden müssen.

Was bedeutet eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit?

Man spricht von einer beeinträchtigten Selbständigkeit, wenn Kinder bzw. Jugendliche aufgrund einer Erkrankung oder eines Störungsbildes im Alltag regelmäßige Betreuung benötigen und hierdurch im Vergleich zu altersgleichen Personen unselbständiger sind. Dies wird auf Basis festgelegter Kriterien durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bestimmt.

Warum ist ein Pflegegrad für Kinder und Familien interessant?

Durch die Anerkennung eines Pflegegrades haben ein Kind und die Familie ein

Anrecht auf zusätzliche Hilfen durch das Gesundheitssystem – in diesem Fall durch die Pflegeversicherung/ Pflegekasse.

Bei genehmigtem Pflegegrad können Angebote eines anerkannten Trägers in Anspruch genommen werden, deren Kosten von der Pflegekasse bis zu einem bestimmten Betrag übernommen werden. Mit Hilfe dieser Angebote erfahren das soziale Umfeld sowie der junge pflegebedürftige Mensch Entlastung und Erholung. Diese stundenweise Entlastung von Eltern und Familienangehörigen führt zu einer Verbesserung des Familienklimas und einem Erhalt der Pflegefähigkeit.

Die Leistungen bei einem Pflegegrad

Bei attestierter beeinträchtigter Selbständigkeit, aus der ein erhöhter Betreuungsbedarf hervorgeht, werden Leistungen in Form von Pflegegeld und sogenannte Entlastungsleistungen genehmigt.

Das Pflegegeld ist ein je nach Pflegegrad festgelegter Geldbetrag, der an die Erziehungsberechtigten für ihren erhöhten Aufwand (z.B. Förder- und Therapieangebote, Fahrtkosten etc.) direkt ausbezahlt wird.

Bei den Entlastungsleistungen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht direkt ausgezahlt, sondern nur bei tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen eines anerkannten Trägers erstattet und übernommen werden. Ihr Kind kann damit an zusätzlichen Betreuungsangeboten teilnehmen.

Wichtig: Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an gewährt. Wer die Leistungen zum Monatsende beantragt, erhält die volle Leistung bereits für diesen Monat.